

§ 1 Überlassung des Dienstrads und Kostentragung

- (1) Der Dienstgeber überlässt dem Dienstnehmer das oben genannte betriebliche Mitarbeiter-Dienstrad zur privaten Nutzung. Die Überlassung des Dienstrads erfolgt ausschließlich auf Wunsch des Dienstnehmers.
- (2) Die Kosten der Überlassung des Dienstrads bestehen in der oben genannten monatlichen Gesamtleasingrate netto. Erfolgt die Übernahme vor dem Beginn der Grundmietzeit (siehe § 2), ist für die Zwischenzeit je Tag 1/30 der monatlichen Leasingrate zu zahlen. Die Leasingrate wird vom Dienstnehmer getragen, wobei diese vom Dienstgeber im Wege der Gehaltsumwandlung von den monatlichen Bruttobezügen des Dienstnehmers in Abzug gebracht wird. Während der Überlassung verzichtet der Mitarbeiter auf Gehaltszahlung in Geld in Höhe der angegebenen Leasingrate und erhält hierfür einen geldwerten Vorteil (Sachbezug) gem. § 4 dieses Vertrages. Der Dienstgeber übernimmt monatlich den oben genannten Dienstgeber-Zuschuss für den gesamten Leasingzeitraum sofern ein Anspruch auf Gehaltszahlung besteht. Sollte bei fortbestehendem Dienstverhältnis kein Anspruch auf Gehaltszahlung bestehen, verpflichtet sich der Dienstnehmer die oben genannte monatliche Leasingrate brutto an den Dienstgeber zu zahlen. Eine Nutzung des Fahrrades durch den Dienstnehmer ist weiterhin möglich.
- (3) Im Falle einer Elternzeit entfällt die Verpflichtung zur Zahlung der Leasingrate ab Beginn der Elternzeit für die Dauer von 12 Monaten. Bei darüber hinaus dauernder Elternzeit verpflichtet sich der Dienstnehmer die oben genannte monatliche Leasingrate brutto an den Dienstgeber zu zahlen. Bei einem krankheitsbedingten Ausfall endet die Pflicht zur Zahlung der Leasingrate ab dem 43. Tag, maximal jedoch bis zu einem Betrag von 5.000 €. Eine Nutzung des Fahrrades durch den Dienstnehmer ist in den vorgenannten Fällen weiterhin möglich.
- (4) Der Dienstnehmer tritt hiermit für den Fall einer etwaigen künftigen Gehaltspfändung seinen Gehaltsanspruch gegen den Dienstgeber zum Zwecke der Absicherung der Zahlungsansprüche des Dienstgebers gegen den Dienstnehmer aus dem vorliegenden Überlassungsvertrag über das Mitarbeiter-Dienstrad ab, so dass der Dienstgeber die vom Dienstnehmer zu tragenden Kosten der Überlassung auch im Falle der Gehaltspfändung weiterhin im Wege der Gehaltsumwandlung vorrangig vom Gehalt des Dienstnehmers in Abzug bringen kann.
- (5) Dem Dienstnehmer wird empfohlen, eine Privathaftpflichtversicherung abzuschließen und zu unterhalten.

§ 2 Dauer und Beendigung des Vertrages

- (1) Der Überlassungsvertrag beginnt mit Auslieferung und Übergabe des Dienstrades. Die Grundmietzeit beginnt mit dem Ersten des auf die Übernahme folgenden Kalendermonats und hat eine Laufzeit von 36 Monaten.
- (2) Die Laufzeit des Überlassungsvertrags ist von dem Bestand des Dienstverhältnisses grundsätzlich abhängig. Der Überlassungsvertrag endet daher grundsätzlich vorzeitig mit der Beendigung des Dienstverhältnisses, gleich aus welchem Grund. Der Dienstnehmer wird das Dienstrad im Falle der vorzeitigen Beendigung unverzüglich dem Dienstgeber bzw. an eine von ihm benannte Stelle (z.B. Eurorad) herausgeben. Mit Zustimmung des Dienstgebers ist jedoch ggf. eine weitere Nutzung möglich. In dem Fall müssten die restlichen Leasingraten (brutto) in voller Höhe als Einmalzahlung an den Dienstgeber geleistet werden; die beiderseitigen Pflichten aus dem Überlassungsvertrag bestünden dann über eine mögliche Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus fort. Das beiderseitige Recht zur außerordentlichen Kündigung des Überlassungsvertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die außerordentliche Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Auf Wunsch des Dienstnehmers hat dieser auch die Möglichkeit mit Zustimmung des Dienstgebers und der Leasinggesellschaft, den Vertrag auf ein neues Unternehmen umschreiben zu lassen.
- (4) Der Dienstnehmer ist bis zum Zeitpunkt der vereinbarungsgemäßen Rückgabe des Dienstrades an den Arbeitgeber, einen Fachhändler oder den neuen Nutzer in vertragsgemäßem Zustand (vgl. § 10 Ziff. (1)) für alle bis zu diesem Zeitpunkt verursachten Schäden und die laufende Kostentragung gem. § 1 verantwortlich und stellt den neuen Nutzer von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei, sofern nicht über den Leasingvertrag abgedeckt. Der Zeitpunkt der Übergabe des Dienstrades an den neuen Nutzer ist zu protokollieren. § 5 gilt entsprechend.

§ 3 Nutzung und Diebstahlsicherung

- (1) Der Dienstnehmer ist zum sorgfältigen und bestimmungsmäßigen Umgang mit dem Dienstrad verpflichtet. Das Tragen eines funktionsfähigen Helms wird empfohlen. Der Dienstnehmer wird das Dienstrad gegen Entwendung und Beschädigung sichern und insbesondere stets mittels Bügel-, Falt-, Panzerketten- oder Rahmenschloss mit einem Originalkaufpreis von mindestens 50 Euro an einem festen Gegenstand anschließen. Einzelheiten zu den vorgeschriebenen Sicherungsvorkehrungen sind in den Versicherungsbedingungen enthalten. Der Dienstnehmer ist verpflichtet, den Kaufbeleg für das Fahrradschloss aufzubewahren.
- (2) Änderungen und Einbauten, die der Dienstnehmer nach Übergabe des Dienstrades vornehmen will und die über gebotene Wartungsmaßnahmen und den Ersatz von defekten oder verschlissenen Bauteilen hinausgehen, sind von der Leasinggesellschaft zu genehmigen.
- (3) Der Dienstnehmer darf nicht fest verbautes Zubehör das ausschließlich der Privatnutzung dient, auf eigene Kosten einsetzen, sofern deren Nutzung zugelassen ist. Der Dienstnehmer ist für die fachgerechte Montage verantwortlich. Bei Rückgabe des Dienstrades kann die Leasinggesellschaft auf Kosten des Dienstnehmers den ursprünglichen Zustand wiederherstellen lassen.

§ 4 Steuerrechtliche Vorschriften

- (1) Die Überlassung des Mitarbeiter-Dienstrads für Privatfahrten führt zu einem lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigen geldwerten Vorteil. Aufgrund der Gehaltsumwandlung in Höhe der Leasingrate sinkt das Bruttogehalt, welches der Lohnsteuer und Sozialversicherung unterworfen wird.
- (2) Die Lohn- und Umsatzsteuerung des geldwerten Vorteils (1 %-Regelung - bei der erstmaligen Überlassung zwischen dem 01.01.2020-31.12.2030 auf die volle 100 Euro abgerundeten Viertel der unverbindlichen Preisempfehlung) aus der Dienstrad-Überlassung erfolgt durch das Unternehmen nach den jeweils geltenden steuerlichen Vorschriften und geht zu Lasten des Dienstnehmers. Das vorgenannte gilt für klassische Räder und E-Bikes, die verkehrsrechtlich als Fahrräder eingestuft werden. Eine vorzeitige Rückgabe des Dienstrads aufgrund von Gesetzesänderungen bei der pauschalierten Besteuerung ist nicht möglich.
- (3) Den Vertragsparteien ist bewusst, dass sich die Regelungen der Versteuerungen auch während der Laufzeit der Überlassung ändern können.

§ 5 Übergabe

Die Übergabe des Dienstrads erfolgt durch den Fachhändler. Der Empfang des Dienstrades und der dazugehörigen Schlüssel und Unterlagen wird auf einem Übernahmeprotokoll vom Dienstnehmer schriftlich bestätigt, bzw. durch Mitteilung des Übergabetokens an den Fachhändler bestätigt. Der Dienstnehmer verpflichtet sich, bei Übergabe das Dienstrad zu prüfen und etwaige Mängel unverzüglich dem Fachhändler mitzuteilen.

§ 6 Pflege, jährliche Sicherheitschecks und verschleißbedingte Reparatur

Die regelmäßige Pflege (z.B. Reinigung oder Laden des Akkus) sind nicht Bestandteil des Leasingvertrages und müssen von dem Dienstnehmer selbst getragen werden. Für die Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit des Dienstrads hat der Dienstnehmer Sorge zu tragen. Die Durchführung des jährlichen Sicherheitschecks gemäß UVV ist vom Dienstnehmer zwingend vornehmen zu lassen und dem Dienstgeber zu bescheinigen. Werden bei dem Sicherheitscheck Mängel oder Verschleißteile entdeckt, erfolgt eine Beseitigung auf Kosten der Versicherung (s. § 7) im Rahmen der Versicherungsbedingungen. Dies gilt nicht, wenn der Dienstnehmer die Mängel oder einen Verschleiß grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet hat.

§ 7 Versicherungen

- (1) Der Leasinggeber schließt für das Dienstrad eine PremiumPLUS-Versicherung ab. Die Versicherung bezieht sich auf das jeweils genutzte Dienstrad und umfasst u.a. eine Übernahme der Kosten bei
- a) Unfallschäden
 - b) Sturzschäden
 - c) Fallschäden
 - d) Elektronikschäden
 - e) Bedienungsfehler
 - f) Handhabungsfehler
 - g) Diebstahl
 - h) Einbruchdiebstahl
 - i) Raub
 - j) Feuchtigkeitsschäden am Akku
 - k) Produktion- Konstruktions- und Materialfehler
 - l) Verschleißschäden ab dem 1. Tag
 - m) Inspektion inkl. UVV-Check nach dem 1. und 2. Versicherungsjahr (pro Inspektion maximal 60 € brutto, eventuelle Mehrkosten sind vom Dienstnehmer zu tragen)
 - n) Mobilitätsschutzpaket
- Es gelten die jeweiligen Versicherungsbedingungen, die dem Dienstnehmer bei Leasingbeginn überlassen werden.
- (2) Personenschäden sind nicht – insbesondere auch nicht aus Anlass eines versicherten Schadensereignisses am Leasingrad – versichert. Drittschäden (beispielsweise an einem fremden Fahrzeug) und nicht durch die vorstehende Versicherung gedeckte Schäden am Dienstrad sind – je nach Vertragsinhalt – ausschließlich über die empfohlene eigene Haftpflichtversicherung des Dienstnehmers versichert. Weitere Versicherungen wie z.B. Rechtsschutz bestehen nicht.

§ 8 Unfälle und Schäden

- (1) Bei Unfallschäden ist der Dienstnehmer verpflichtet – ohne Rücksicht auf die sich zunächst ergebende Schuldbeurteilung und eventueller strafrechtlicher Konsequenzen – die Polizei zur Protokollierung des Schadenfalles hinzuzuziehen oder bei dieser unverzüglich Meldung zu erstatten. Abtretungserklärungen an Werkstätten sowie Schuldanerkennnisse dürfen auf keinen Fall abgegeben werden.
- (2) Nach einem Unfall sowie bei sonstigen entstandenen Schäden am Dienstrad wird der Dienstnehmer den Fachhändler aufsuchen und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Versicherungsvertrags eine Schadenmeldung gegenüber der Versicherung erstellen.
- (3) Im Fall einer Entwendung, Beschädigung oder eines Verlustes (Totalschaden) des Dienstrads wird der Dienstnehmer den Fachhändler aufsuchen und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Versicherungsvertrags eine Schadenmeldung gegenüber der Versicherung erstellen. Zudem ist dies unverzüglich an die Leasinggesellschaft mitzuteilen und eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

§ 9 Haftung

- (1) Der Dienstnehmer haftet für alle von ihm schuldhaft verursachten Schäden an dem Dienstrad. In dem in §§ 6 und 7 beschriebenen Umfang werden diese Schadensfälle aber zugunsten des Dienstnehmers durch die von der Leasinggesellschaft abgeschlossenen Versicherung reguliert.
- (2) Mängel und Schäden an dem Dienstrad meldet der Dienstnehmer unmittelbar dem Fachhändler. Eine Haftung des Dienstgebers gegenüber dem Dienstnehmer aus der Überlassung des Dienstrads besteht nicht.

§ 10 Rückgabe oder Kauf des Dienstrads

- (1) Das Dienstrad ist nach Beendigung des Überlassungsvertrags, gleich aus welchem Grund, unaufgefordert in einem dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden verkehrs- und betriebssicheren Zustand zurückzugeben.
- (2) Im Falle einer ordnungsgemäßen Beendigung des Überlassungsvertrags übergibt der Dienstnehmer das Dienstrad dem Fachhändler. Die Übergabe erfolgt mit Ablauf des letzten Leasingmonats. Nicht rechtzeitige Rückgaben berechtigen den Dienstgeber zur Geltendmachung einer Nutzungsgebühr in Höhe der früheren Leasinggebühr für jeden angefangenen Monat der Überschreitung.
- (3) Bei einem vom Dienstnehmer verschuldeten vorzeitigem Ende des Überlassungsvertrags kann der Dienstgeber den Dienstnehmer für daraus resultierende Kosten und Schäden heranziehen. Ein „Verschulden“ liegt nur bei einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoß des Dienstnehmers gegen seine vertraglichen Verpflichtungen vor.
- (4) Befindet sich das Dienstrad zum Vertragsende in einem Zustand, der nicht dem vertragsgemäßen Gebrauch während der Mietdauer entspricht, gehen die erforderlichen Instandsetzungskosten zu Lasten des Dienstnehmers.
- (5) Bei der Rückgabe müssen sämtliche Unterlagen, alle Fahrzeugschlüssel und ausgelieferten Bestandteile, wie z.B. Akku, etc. übergeben werden. Fehlende Unterlagen, Zubehör sowie Schlüssel werden dem Dienstnehmer in Rechnung gestellt. Bei fehlenden Schlüsseln ist eine schriftliche Verlustmeldung bei der Leasinggesellschaft einzureichen.
- (6) Sofern der Dienstnehmer das Dienstrad oder ein vergleichbares Fahrrad nach Ablauf des Überlassungsvertrags kaufen möchte, kann er dies spätestens einen Monat vor Ablauf des Überlassungsvertrags gegenüber dem Fachhändler anzeigen. Der Fachhändler wird sich um eine Ankaufsmöglichkeit kümmern. Ein Erwerbsanspruch besteht nicht.

§ 11 Garantie und Gewährleistung

Jegliche Ansprüche des Dienstnehmers gegen den Dienstgeber wegen Sach- und Rechtsmängeln des Dienstrads sind ausgeschlossen. Zum Ausgleich hierfür tritt der Dienstgeber dem Dienstnehmer sämtliche Gewährleistungsansprüche gegenüber der Leasinggesellschaft zur Geltendmachung im eigenen Namen ab. Diese Ansprüche sowie Garantieansprüche gegen den Hersteller des Dienstrads werden direkt über den Fachhändler abgewickelt.

§ 12 Weitergabe persönlicher Daten

Name und Anschrift des Dienstnehmers werden dem Fachhändler, EURORAD und der Leasinggesellschaft zum Zwecke der Vertragsdurchführung und -abwicklung mitgeteilt. Sonstige Dritte erhalten persönliche Daten des Dienstnehmers ebenfalls nur, soweit dies zur Ausführung dieses Vertrages erforderlich ist. Es wird aber empfohlen, dass der Dienstnehmer seine E-Mail-Adresse auch für sonstige Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung stellt (z.B. um über servicerelevante Themen wie der anstehende Sicherheitscheck informiert zu werden).

§ 13 Schlussbestimmungen

Mündliche Absprachen sind nicht getroffen. Änderungen des Nutzungsvertrages bedürfen der Schriftform. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind der Sitz des Dienstnehmers. Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sind, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch unberührt.

§ 14 Freiwilligkeitsvorbehalt

Bei diesem Gehaltsumwandlungsmodell handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Dienstgebers, die auch bei wiederholter Durchführung keinen Anspruch auf künftige Abschlüsse bewirkt. Der laufende Vertrag bleibt hiervon unberührt. Insbesondere aber bei Änderung der Gesetzgebung (z.B. bei steuerlichen Änderungen) kann dieses Modell für die Zukunft und im Hinblick auf Neuabschlüsse gestrichen werden.

.....
Ort, Datum

.....
Dienstgeber

.....
Dienstnehmer/in